

# RS Vfgh 1994/11/28 B19/94, B20/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1994

## Index

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

## Norm

B-VG Art83 Abs2

RundfunkG §28

## Leitsatz

Aufhebung zweier Bescheide der Rundfunkkommission wegen Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter aufgrund unrichtiger personeller Besetzung der entscheidenden Kollegialbehörde

## Rechtssatz

An der Erlassung des Bescheids (zuB20/94 angefochten) war Dr. V beteiligt, der dem Senat III/93 weder als Mitglied noch als Ersatzmitglied angehörte.

An der Erlassung des zweiten Bescheids (zuB19/94 angefochten) hat kein einziges Mitglied und haben nur zwei Ersatzmitglieder des zuständigen Senats IV/93 mitgewirkt.

Die Rundfunkkommission behauptet nicht einmal, die erkennenden Senate seien gesetzmäßig zusammengesetzt gewesen; vielmehr legt sie nur dar, weshalb - ihrer Ansicht nach - die Regelungen des RundfunkG unzweckmäßig sind.

(ebenso E v 25.09.95, B1601/94 - Beschwerde betreffend die Ausstrahlung zweier "harter" "Porno"-Filme durch den ORF; E v 27.11.95, B1682/95 - Beschwerde betreffend die Ausstrahlung der Filme "Die letzte Versuchung Christi" und "Maria und Joseph" durch den ORF).

## Entscheidungstexte

- B 19/94,B 20/94

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.1994 B 19/94,B 20/94

## Schlagworte

Rundfunk, Rundfunkkommission, Kollegialbehörde, Behördenzusammensetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B19.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10058872\_94B00019\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)